



# **Die Kognition der Erbschaftsbehörde im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren**

EIZ Private Clients Forum 2025, Zürich, 5. November 2025

Marco Frigg, weber schaub & partner ag  
Julia Henninger, Borel & Barbey

# Agenda

1 Einleitung

---

2 Grundlagen der Testamentseröffnung und Erbbescheinigung

---

3 Kognition der Erbschaftsbehörde in Lehre und Rechtsprechung

---

4 Praxisbeispiele

---

5 Vorschlag einer Präzisierung der Kognition der Erbschaftsbehörde

# Einleitung

# Einleitung

- Zweck der Testamentseröffnung und Erbbescheinigung: Erhaltung und Umsetzung des Erblasserwillens
- Bedeutung der Testamentseröffnung für die Wahrung der Rechte der an einem Nachlass berechtigten Personen
- Hohe praktische Bedeutung der Erbbescheinigung:
  - (Provisorische) Berechtigung am Nachlass / Regelung der Besitzverhältnisse
  - Parteirollenverteilung in einem allfällig folgenden Zivilprozess
- «Kognition» bzw. Prüfungsbefugnis der Erbschaftsbehörde:
  - Was prüft die Erbschaftsbehörde und was prüft sie nicht?
  - Wie geht die Erbschaftsbehörde bei ihrer Prüfung vor?

# Grundlagen der Testamentseröffnung und Erbbescheinigung

# Gesetzliche Grundlagen

## Bundesrecht

- Testamentseröffnung und Erbbescheinigung als Sicherungsmassregeln (Art. 551 ff. ZGB)
- Eröffnung aller Verfügungen innerhalb eines Monats nach Einlieferung (Art. 557 Abs. 1 und 3 ZGB)
- Zustellung einer Abschrift der Verfügung an die Beteiligten, soweit diese sie angeht (Art. 558 Abs. 1 ZGB)
- Ausstellung der Erbbescheinigung, sofern die Berechtigung nicht innert Monatsfrist bestritten wird (Art. 559 Abs. 1 ZGB)
- Zuständigkeit der Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 28 Abs. 2 ZPO; im grenzüberschreitenden Kontext vgl. Art. 86 ff. IPRG unter Vorbehalt von Staatsverträgen)

# Gesetzliche Grundlagen

## Kantonales Recht

- Bestimmung der zuständigen Behörde (Art. 54 Abs. 1 u. 2 SchIT ZGB): Zuständigkeit variiert von Kanton zu Kanton erheblich und liegt insbesondere bei Gerichten (z.B. ZH, GR), Verwaltungsbehörden (z.B. BS, SH) oder Notaren (z.B. SG, NE).
- Festlegung des Verfahrens (Art. 52 Abs. 1 u. Art. 54 Abs. 3 SchIT ZGB): Eigenständige Verfahrensordnung für erbrechtliche Sicherungsmassregeln oder Verweis auf andere Verfahrensordnungen bzw. auf die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO).

# Gesetzliche Grundlagen

## Verfahrensgrundsätze

- Testamentseröffnung und Erbbescheinigung als Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- Rasches Verfahren, oft nach den Regeln des summarischen Verfahrens (Art. 248 ff. ZPO).
- Beweis: Geltung des Untersuchungsgrundsatzes und somit keine generelle Beweismittelbeschränkung.
- Offizialmaxime: Behörde ist nicht an Parteianträge gebunden, sie ermittelt von Amtes wegen.
- Abänderbarkeit von Entscheiden: Behörde kann Entscheide von Amtes wegen oder auf Antrag ändern, wenn sie sich als unrichtig erweisen.

# Kognition der Erbschaftsbehörde in Lehre und Rechtsprechung

# Kognition der Erbschaftsbehörde

## Lehre und Rechtsprechung

«Die **Kognition** der zuständigen Behörde darüber, wer Anspruch auf Ausstellung einer Erbenbescheinigung hat und darin in einer bestimmten Stellung oder Funktion aufzuführen ist, ist **beschränkt** und **provisorisch**. Die Ausstellung der Erbenbescheinigung fußt auf einer **vorläufigen Beurteilung** der Rechtsnachfolge. Basis hierfür sind die gesetzliche Erbfolge [...] und allfällige eröffnete (Art. 557 ZGB) und mitgeteilte (Art. 558 ZGB) Verfügungen von Todes wegen, welche die Behörde auch dann zu berücksichtigen hat, wenn sie diese aufgrund einer provisorischen Auslegung für ungültig oder anfechtbar hält. Hingegen geht der Ausstellung der Erbenbescheinigung **keine Auseinandersetzung über die materielle Rechtslage** voraus [...]. Mit der abschliessenden Auslegung von Testamenten und Erbverträgen und mit der Frage, ob einer Person Erbenstellung zukommt, befasst sich das ordentliche Gericht und nicht die Behörde, welche die Erbenbescheinigung ausstellt [...]. Die Erbenbescheinigung **erwächst nicht in Rechtskraft** und steht stets unter dem Vorbehalt der Ungültigkeits-, Herabsetzungs-, Erbschafts- und Feststellungsklagen.»

BGer 5A\_221/2023 vom 5. Juli 2023, Erwägung 3.1, Hervorhebungen hinzugefügt

# Kognition der Erbschaftsbehörde

## Schlussfolgerungen aus Lehre und Rechtsprechung (unstrittig):

- Fragen der Ungültigkeit oder Herabsetzbarkeit einer Verfügung von Todes wegen sind von der Erbschaftsbehörde ausser Acht zu lassen.
- Weitere für die Erbberechtigung relevante Fragen sind zwar zu beurteilen, die Entscheidungen erwachsen allerdings nicht in materielle Rechtskraft (keine Bindungswirkung für das ordentliche Gericht).

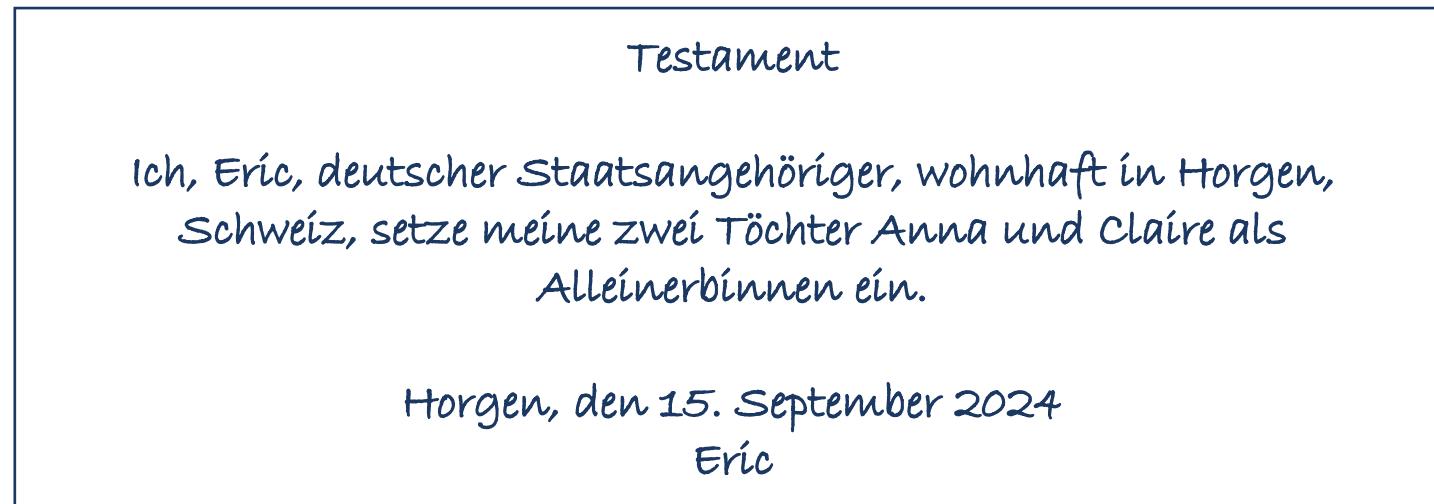
## Kritik

- Der Grundsatz, wonach der Erbbescheinigung keine Auseinandersetzung mit der materiellen Rechtslage vorausgehe, erscheint zu absolut.
- Uneinheitliche Umsetzung der in der Lehre und Rechtsprechung postulierten Vorgaben durch die Erbschaftsbehörde und die Rechtsmittelinstanzen.

# Praxisbeispiele

# Fall A

Der Erblasser Eric, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Horgen, geschieden, hat drei Kinder: Anna, Ben und Claire. Am 15. September 2024 errichtete Eric folgendes handschriftliches Testament:



Am 1. Oktober 2025 verstirbt Eric nach einem mehrmonatigen Klinikaufenthalt in Berlin.

Claire findet das Testament, reicht es beim Bezirksgericht Horgen ein und beantragt die Ausstellung des Erbscheins.



Auf wen hat die Erbschaftsbehörde den Erbschein – vorbehältlich von Einsprachen – auszustellen?

- A. Keine Ausstellung des Erbscheins
- B. Ausstellung eines Erbscheins lautend auf Anna und Claire
- C. Ausstellung eines Erbscheins lautend auf Anna, Claire und Ben

# Fall A

## Zuständigkeit der Erbschaftsbehörde

- Prüfung von Amtes wegen
- Im grenzüberschreitenden Kontext: Beurteilung nach Art. 86 ff. IPRG (unter Vorbehalt von Staatsverträgen).
- Bei Zuständigkeit aufgrund vom letzten Wohnsitz: Massgeblichkeit offizieller Dokumente (insb. Meldebestätigung).

## Kognition der Erbschaftsbehörde

- Keine Prüfung der formellen und materiellen Gültigkeit der letztwilligen Verfügung (unter Vorbehalt von Nichtigkeit).
  - Beurteilung der Pflichtteilsverletzung dem ordentlichen Gericht vorbehalten.
- Ausstellung des Erbscheins lautend auf Anna und Claire

# Fall A

## Variante 1

Ben reicht beim Bezirksgericht Horgen ein medizinisches Gutachten ein, aus dem hervorgeht, dass Eric am 15. September 2024 urteilsunfähig war. Ben macht geltend, das am selben Tag errichtete Testament sei daher ungültig und beantragt, dass die Erbbescheinigung lautend auf alle drei Kinder auszustellen sei.

- Dennoch Ausstellung des Erbscheins lautend auf Anna und Claire.

## Variante 2

Ben prüft das Testament und stellt fest, dass es nicht eigenhändig, sondern mittels Computer errichtet wurde. Gestützt auf diesen Formmangel macht er geltend, das Testament sei nichtig, und beantragt, dass die Erbbescheinigung lautend auf alle drei Kinder auszustellen sei.

- Ausstellung des Erbscheins gemäss gesetzlicher Erbfolge (oder allfälliger früherer letztwilliger Verfügung) infolge Nichtigkeit der Verfügung wegen eines erheblichen Formmangels.

# Fall B

Die Erblasserin Eva errichtete ein Testament, wonach sie ihren einzigen Sohn Alexander auf den Pflichtteil setzte und die frei verfügbare Quote zu gleichen Teilen Bianca und Claude zuwies.

Nach Evas Tod ist nur noch eine Kopie des Testaments vorhanden.

Alexander macht geltend, die Erblasserin habe das eröffnete Testament zurückgezogen und anschliessend vernichten lassen, weshalb die Erbbescheinigung ausschliesslich auf ihn auszustellen sei. Als Beweis für die Vernichtung legt Alexander einen Empfangsschein über den Rückzug des Testaments sowie ein Schreiben des Notars vor. Darin bestätigt dieser, die Erblasserin habe das Testament in seiner Anwesenheit zurückgezogen und ihm mit dem ausdrücklichen Willen zur Vernichtung übergeben. Die Vernichtung sei danach in seinem Büro erfolgt.



Auf wen hat die Erbschaftsbehörde den Erbschein – vorbehältlich von Einsprachen – auszustellen?

- A. Keine Ausstellung des Erbscheins
- B. Ausstellung eines Erbscheins lautend auf Alexander
- C. Ausstellung eines Erbscheins lautend auf Alexander, Bianca und Claude

# Fall B

BGer 5A\_221/2023 vom 5. Juli 2023 / OGer ZH LF220088 vom 14. Februar 2023

- Frage der Vernichtung sei «zu heikel», sodass «im Rahmen der Testamentseröffnung» kein Widerruf im Sinn von Art. 510 Abs. 1 ZGB anzunehmen sei.
  - Testamentskopie wird (ohne nähere Begründung) als massgeblich erachtet.
- Ausstellung des Erbscheins lautend auf Alexander, Bianca und Claude

## Alternative Lösung

- Beweislastverteilung (Art. 8 ZGB, gesetzliche Vermutungen) als Ausgangspunkt.
  - Herrschende Lehre: Vermutung des Widerrufs, wenn das Original der Verfügung beim Tod nicht auffindbar ist. Offengelassen in BGer 5C.133/2002 vom 31. März 2003, E. 2.4.2 mit Hinweisen auf die einschlägigen Stellen in der Lehre.
- Ausstellung des Erbscheins lautend auf Alexander

# Fall C

## Testament

Erbberechtigt sind meine beiden Töchter, Tanja und Marta, sowie meine beiden Patenkinder, Thomas und Sophie.

[Namen und Adressen der Töchter]

Meine Patenkinder erhalten je 4% des Nettonachlasses nach Deckung aller Schulden und Kosten.

[Namen, Geburtsdaten und Adressen der Patenkinder]

Das Testament ersetzt jenes vom 3. April 2016.

Zürich, 2. Februar 2020  
Maria

## Testament

1. Ich bestätige die gesetzliche Erbfolge.
2. Vorab sind jedoch die folgenden Barvermächtnisse auszurichten:

a) 2% an mein Patenkind Thomas: [Geburtsdatum und Adresse von Thomas]

b) 2% an mein Patenkind Sophie: [Geburtsdatum und Adresse von Sophie]

Die Quoten berechnen sich vom Nettonachlass nach Deckung aller Schulden und Kosten.

Zürich, 3. April 2016  
Maria





Auf wen hat die Erbschaftsbehörde den Erbschein – vorbehältlich von Einsprachen – auszustellen?

- A. Keine Ausstellung des Erbscheins
- B. Ausstellung eines Erbscheins lautend auf die Töchter
- C. Ausstellung eines Erbscheins lautend auf die Töchter und die Patenkinder

# Fall C

## Kognition der Erbschaftsbehörde bei Auslegungsfragen

- Ziel: Ermittlung des Willens der Erblasserin
- Primär Abstellen auf den Wortlaut der Verfügungen
- Bedeutung von sogenannten Externa?
- Bedeutung von gesetzlichen Vermutungen  
(z.B. Art. 483 Abs. 2 ZGB, Art. 511 Abs. 1 ZGB, Art. 522 Abs. 2 ZGB, Art. 608 Abs. 3 ZGB)
- Lehre und Rechtsprechung als Auslegungshilfen (?)

## Anwendung auf den vorliegenden Fall

- Wortlaut («erbberechtigt») und Art. 483 Abs. 2 ZGB deuten auf Erbenstellung.
- Beteiligung am Nettonachlass spricht für Quotenvermächtnis (OGer ZH LF200041 vom 1. Februar 2021, E. 5).
- Systematik und Externa (früheres Testament) sprechen ebenfalls für Vermächtnis.

# Fall C

## Fortsetzung

Das Bezirksgericht Zürich stellt im Testamentseröffnungsurteil die Ausstellung des auf die Töchter und die Patenkinder gemeinsam lautenden Erbscheins in Aussicht.

Die Töchter möchten sich dagegen wehren, da sie der Auffassung sind, die Erblasserin habe die Patenkinder lediglich mit Vermächtnissen begünstigen wollen.

# Fall C

## Rechtsmittel gegen das Testamentseröffnungsurteil

- Berufung vs. Wiedererwägung
  - Alternativ oder kumulativ?
  - Vorzug der Wiedererwägung: Denkbar und zumindest im Kanton Zürich wohl unkritisch (vgl. Sachverhalt von BGer 5A\_757/2016 vom 31. August 2017, siehe demgegenüber aber auch BGer 5A\_852/2023 vom 26. März 2024, E. 3 und 5 [Kanton Schwyz])
  - Vorzug der Berufung: Empfehlenswert, trotz Fristendruck (10 Tage)
- Einsprache: Grundsätzlich zwingend (keine aufschiebende Wirkung der Berufung)
- Klage beim ordentlichen Gericht: Nur bei abschlägiger Berufung/Wiedererwägung
- Alternative: Aussergerichtliche Vereinbarung (für die Erbschaftsbehörde grundsätzlich verbindlich)

# Vorschlag einer Präzisierung der Kognition der Erbschaftsbehörde

# Vorschlag einer Präzisierung der Kognition der Erbschaftsbehörde

Die Erbschaftsbehörde würdigt den für die Ausstellung des Erbentscheins massgeblichen Sachverhalt sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen gestützt auf die von den Beteiligten eingereichten sowie die von Amtes wegen beizuziehenden Urkunden. **Rechtsfragen** sind in diesem Zusammenhang eingehend zu prüfen. Gestützt auf **Art. 8 ZGB** sowie allfällige **gesetzliche Vermutungen** bestimmt die Behörde, wer welche Tatsachen zu beweisen hat. Bei **streitigen Tatsachen** sind die Grundsätze des summarischen Verfahrens zu beachten; massgeblich sind dabei insbesondere **liquide Beweismittel**. Verfügungen von Todes wegen sind primär nach ihrem **Wortlaut** auszulegen.

Vom so ermittelten Ergebnis weicht die Erbschaftsbehörde im Rahmen der vorläufigen Beurteilung nur in Ausnahmefällen ab, namentlich dann, wenn von einer beteiligten Partei zusätzlich vorgelegte Beweise eine andere Beurteilung geradezu aufdrängen. Die behördliche Beurteilung ist in jedem Fall provisorisch und entfaltet **keine materielle Bindungswirkung**.

# Vorschlag einer Präzisierung der Kognition der Erbschaftsbehörde

## Prüfung von Rechtsfragen

- Beurteilung von Amtes wegen (vgl. insb. Art. 57 ZPO)
- Eingehende Prüfung, d.h. Rechtsfragen werden sorgfältig und grundsätzlich ohne Zurückhaltung geprüft und entschieden, wenn auch nicht abschliessend beurteilt (beschränkte materielle Rechtskraft).
- Ausnahmen:
  - Ungültigkeit und Herabsetzbarkeit von Verfügungen von Todes wegen (vgl. BGer 5A\_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1; BGer 5A\_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.3.)
  - Sich nach ausländischem Recht beurteilende Rechtsfragen (vgl. Art. 16 IPRG; ferner auch BGer 5A\_973/2017 vom 4. Juni 2019, 4.2 f.)
  - Fraglich: Besonders komplexe Rechtsfragen (vgl. BGer 5A\_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.4.1, u.E. unzutreffend)

# Kognition der Erbschaftsbehörde

## Prüfung von Rechtsfragen

«Denn mit der materiellen Rechtslage, das heisst mit **komplexen Rechtsfragen** von der Art, wie der Beschwerdeführer sie aufwirft, hatten sich die kantonalen Instanzen bei der Prüfung des Gesuchs um Ausstellung einer Erbenbescheinigung nach dem Gesagten nicht auseinanderzusetzen – auch nicht "vorfrageweise", wie der Beschwerdeführer glauben machen will. Mithin täuscht sich der Beschwerdeführer, wenn er meint, dass sich die kantonalen Instanzen **über den blossen Inhalt des Testaments hinaus** einer vertieften Analyse darüber hättten hingeben müssen, welche **materiellrechtlichen Folgen** sich für ihn daraus ergeben, dass D. **als gesetzliche Erbin ausgeschlossen** wurde, dass sowohl diese Schwester der Erblasserin als auch ihr als Erbe eingesetzter Schwager I. im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs **bereits verstorben** waren und dass der Vater des Beschwerdeführers **die Erbschaft angeblich ausgeschlagen** hat. Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, in einer gegen C. gerichteten Klage den ordentlichen Zivilrichter von seiner Einschätzung der Rechtslage zu überzeugen.»

BGer 5A\_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.4.1, Hervorhebungen hinzugefügt

# Vorschlag einer Präzisierung der Kognition der Erbschaftsbehörde

## Beispiele von Rechtsfragen (teils mit Sachverhaltselementen)

- Gesetzliche Erbfolge
- Erbfolge bei Ausschlagung oder Erbverzicht (vgl. OGer ZH LF240103 vom 18. Dezember 2024, E. 3)
- Nichtigkeit von Verfügungen von Todes wegen (vgl. für eine Übersicht der Nichtigkeitsgründen PraxKomm Erbrecht-ABT, Art. 519 ZGB N 7)
- Beweislastverteilung (siehe Folie 30)

# Vorschlag einer Präzisierung der Kognition der Erbschaftsbehörde

## Prüfung der Beweislastverteilung

- Art. 8 ZGB als Ausgangspunkt: «Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.» (vgl. im Kontext der Erbbescheinigung etwa BGer 5A\_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.4).
- Mögliche Beweislastumkehr bei gesetzlichen Vermutungen:
  - Art. 483 Abs. 2 ZGB: Vermutung der Erbenstellung bei Einräumung einer Quote am Nachlass
  - Art. 511 Abs. 1 ZGB: Vermutung, dass eine alte Verfügung durch Erlass einer neuen Verfügung aufgehoben wurde
  - Art. 522 Abs. 2 und Art. 608 Abs. 3 ZGB: Vermutung von Teilungsvorschriften statt Vermächtnissen
- Die Beweislastverteilung ist eine von der Erbschaftsbehörde ohne Zurückhaltung zu prüfende Rechtsfrage.

# Vorschlag einer Präzisierung der Kognition der Erbschaftsbehörde

## Prüfung von Sachverhaltsfragen: Beweismittel und Beweismass

- Keine generelle Beschränkung der Beweismittel (Untersuchungsgrundsatz)
- Fokus auf liquide Beweismittel (insbesondere Urkunden; vgl. BGer 5A\_221/2023 vom 5. Juli 2023, E. 3.1).
- Weitere Beweismittel nicht ausgeschlossen (z.B. ausländische Rechtsgutachten oder Amtsauskünfte)
- Lehre und Rechtsprechung: Erbberechtigung muss für die Ausstellung des Erbentscheins «nur» glaubhaft gemacht werden (vgl. BGer 5A\_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.4).

# Vorschlag einer Präzisierung der Kognition der Erbschaftsbehörde

## Beurteilung von Auslegungsfragen

- Wortlaut der Verfügungen von Todes wegen als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Erblasserwillens (vgl. z.B. OGer ZH LF240122 vom 30. April 2025, E. 4)
- Berücksichtigung von ausserhalb der Verfügung liegenden Umständen (Extern) auch im Erbbescheinigungsverfahren nicht ausgeschlossen (vgl. z.B. OGer ZH LF250023 vom 24. April 2025); Aber: Wer einen vom objektiv verstandenen Sinn und Wortlaut abweichenden Willen behauptet, ist beweispflichtig (vgl. BGer 5A\_37/2024 vom 12. August 2024, E. 2.1).
- Auslegungshilfen in Lehre und Rechtsprechung als Indizien

# Vorschlag einer Präzisierung der Kognition der Erbschaftsbehörde

## Sonderkonstellationen

- Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien über den Inhalt der Erbbescheinigung ist von der Erbschaftsbehörde grundsätzlich zu beachten (vgl. BGer 5A\_495/2010 vom 10. Januar 2011, E. 2.3.2; Achtung: Steuerfolgen).
- Erbberechtigung bzw. Auslegung bleibt unklar: Die Erbschaftsbehörde fällt einen Ermessensentscheid oder unterlässt die Ausstellung eines Erbentscheins (Ausnahme; vgl. BGer 5A\_757/2016 vom 31. August 2017, E. 3.3.4).

# Fazit

- Beschränkte Kognition  $\neq$  Entbindung von einer sorgfältigen, dogmatisch sauberen Beurteilung.
  - Unterscheidung zwischen Sachverhalts- und Rechtsfragen, wobei Rechtsfragen grundsätzlich eingehend zu prüfen sind und für Sachverhaltsfragen in erster Linie auf liquide Beweismittel abzustellen ist.
  - Basierend auf der gesetzlichen Erbfolge und den eingereichten Verfügungen ist zu prüfen, wer welche Tatsachen zu beweisen hat (Art. 8 ZGB, gesetzliche Vermutungen), um die Erbberechtigung nachzuweisen.
  - Die Prima-Facie-Auslegung von Verfügungen richtet sich primär nach dem Wortlaut, wobei der Bezug von Externa nicht ausgeschlossen ist.
- 
- ▶ Die Komplexität des Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren ist nicht zu unterschätzen.
  - ▶ Eine Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften und der Zuständigkeit ist zumindest prüfenswert.

# Literatur und Rechtsprechung

## Ausgewählte Literatur

AMMANN DARIO, Erbrechtliche Sicherungsmassregeln, Die behördliche Erbschaftspflege nach Art. 551–559 ZGB sowie nach dem Recht der Kantone in Theorie und Praxis, Diss. 2024

BREITSCHMID PETER, Vorsorgliche Massnahmen im Erbrecht, Art. 551–559 ZGB (Sicherungsmassregeln) und weitere Implikationen, *successio* 2009, S. 102 ff.

EMMEL FRANK/AMMANN DARIO, Praxiskommentar Erbrecht, Vorbem. zu Art. 551 ff. ZGB; Art. 556–559 ZGB

ESCHER ARNOLD, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. III: Erbrecht

HERZER PETER, Die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen in der Praxis der Kantone, Diss. 1976

JENNY TABEA S., Die Erbbescheinigung, Diss. 2014

LEU DANIEL/GABRIELI DANIEL, Basler Kommentar ZGB II, Vor Art. 551–559 ZGB; Art. 556–559 ZGB

MAZAN STEPHAN, Basler Kommentar ZPO, Art. 248 ZPO

PFÄFFLI DANIEL, Ein Reformvorschlag für mehr Einheitlichkeit im Verfahren der Erbbescheinigung, *SJZ* 121/2025, S. 543 ff.

# Literatur und Rechtsprechung

## Ausgewählte Literatur (Fortsetzung)

PFÄFFLI DANIEL, Erbzeugnisse im Verhältnis Schweiz – Deutschland, Eine rechtsvergleichende Studie zu den Verfahren, den Wirkungen und der Anerkennung von schweizerischer Erbbescheinigung, deutschem Erbschein und Europäischem Nachlasszeugnis, Diss. 2025

SCHNYDER ANTON K./LIATOWITSCH MANUEL/ANDREA DORJEE-GOOD, Basler Kommentar IPRG, Art. 86 IPRG

TUOR PETER/SCHNYDER ANTON K./SCHMID JÖRG/JUNGO ALEXANDRA/HÜRLIMANN-KAUP BETTINA, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Kommentar, Art. 556 ff.

## Ausgewählte Rechtsprechung

BGE 128 III 318

BGer 5A\_37/2024 vom 12. August 2024

BGer 5A\_852/2023 vom 26. März 2024

BGer 5A\_221/2023 vom 5. Juli 2023

# Literatur und Rechtsprechung

## Ausgewählte Rechtsprechung (Fortsetzung)

BGer 5A\_973/2017 vom 4. Juni 2019

BGer 5A\_757/2016 vom 31. August 2017

BGer 5A\_495/2010 vom 10. Januar 2011

BGer 5C.2/2003 vom 31. März 2003

OGer ZH LF240122 vom 30. April 2025

OGer ZH LF250023 vom 24. April 2025

OGer ZH LF240103 vom 18. Dezember 2024

OGer ZH LF220088 vom 14. Februar 2023

OGer ZH LF200041 vom 1. Februar 2021

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Marco Frigg  
Rechtsanwalt, LL.M.  
weber schaub & partner ag  
[marco.frigg@weber-schaub.ch](mailto:marco.frigg@weber-schaub.ch)



Julia Henninger  
Dr. iur. Rechtsanwältin, LL.M.  
Borel & Barbey  
[julia.henninger@borel-barbey.ch](mailto:julia.henninger@borel-barbey.ch)